



Allgemeine Geschäftsbedingungen Charter-Schiff MS-Sissi

1. Geltungsbereich

Verträge über die Durchführung von Charterfahrten und die damit in Verbindung stehende gastronomische Versorgung unterliegen den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reederei Richtfeld. Hiervon ausgenommen sind einzelvertraglich getroffene Vereinbarungen.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder per Mail zustande.

3. Leistungsumfang

- Für Charterfahrten stellen wir einem Vertragspartner – im folgenden Veranstalter genannt – gegen Entgelt den Fahrgastraum und das Oberdeck unseres Schiffes, für einen bestimmten Zeitraum, zur allgemeinen Benutzung für sich und die von ihm vorgesehenen Fahrteilnehmer, zur Verfügung.
- Unsere Leistungspflicht umfasst dabei die Beförderung des Veranstalters und seiner Fahrteilnehmer ebenso, wie die vollständige gastronomische Versorgung aller Personen an Bord während dieser Zeit.
- Wir stellen die für die Vertragserfüllung notwendige Besatzung für das Schiff einschließlich eines Kapitäns und behalten uns dabei die Wahl des Personals vor.

4. Entgelte

Schiffahrtstrecke, Einsatzdauer sowie Fahrgeld und Entgelt für die Bordverpflegung werden in der Auftragsbestätigung für die Sonderfahrt schriftlich vereinbart. Die Getränkepreise ergeben sich aus der geltenden Getränkekarte. Das gastronomische Entgelt wird bestimmt durch den Umfang der vom Veranstalter für die Fahrteilnehmer ausgewählten Bordverpflegung sowie den tatsächlichen Getränkeverzehr an Bord.

5. Fälligkeit der Zahlung

Das mit der Reederei Richtfeld vereinbarte Beförderungsentgelt ist gemäß der in der Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung fällig. Sollte von dieser Vereinbarung zu unseren Ungunsten abgewichen werden, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

6. Stornierungen

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt durch den Buchungsnehmer nicht zulässig. Bei Stornierungen des Vertrages oder Nichtantritt der Fahrt ist (sind) der (die) Buchungsnehmer verpflichtet 50% des vereinbarten Beförderungsentgeltes zu zahlen. Dieser Betrag wird bei einer erneuten Reservierung unter der Voraussetzung in Abzug gebracht, dass der neue Veranstaltungstermin nicht länger als zwölf Monate nach dem stornierten Termin liegt. Weitergehende Ansprüche der Reederei werden damit nicht ausgeschlossen.

7. Abwicklungshinweise

- Nur von uns schriftlich bestätigte Schiffseinsätze sind für uns verbindlich.
- Wenn der Veranstalter für seine Fahrteilnehmer Fahrausweise oder Gutscheine für den Verzehr an Bord ausstellen will, sind uns davon jeweils Muster zur Unterrichtung des Bordpersonals 5 Tage vor Fahrtdurchführung einzureichen.
- Bestellungen für die Bordverpflegung können bis zum 7. Tag vor Durchführung der Fahrt, nach Maßgabe unserer zur Auswahl gestellten Verpflegungsvorschläge verändert werden.
- Wünscht der Veranstalter eine andere Stoffbespannung der Bestuhlung oder, teilweise, Auslagerung des Schiffsmobiliars, werden die Kosten hierfür gesondert berechnet.
- Das Mitbringen von Speisen und Getränken und dessen Verzehr an Bord unseres Schiffes ist grundsätzlich nicht erlaubt. In Sonderfällen kann darüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die hierfür eine Servicegebühr bzw. Korkgeld beinhaltet.
- Zusatzleistungen, wie z.B. Musikkapellen, Künstler, Sonderdrucke von Menü-Karten, Blumendekorationen etc., sind nicht in der vertraglichen Vergütung enthalten und sind nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine gegebenenfalls erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Bezirksdirektion der „AKM“ dem Kunden obliegt und die an die „AKM“ zu leistenden Zahlungen nicht in der vertraglichen Vergütung enthalten sind.
- Mehrkosten für speziell gewünschte Liegestellen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Feuerwerke müssen vom Veranstalter rechtzeitig bei den zuständigen Behörden angemeldet werden. Eventuell anfallende Kosten sind von ihm zu tragen.
- Soweit die Reederei Richtfeld für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegerische Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen auch mit Hilfe angemieteter bzw. gecharterter Schiffe zu erbringen.
- Wenn vom Veranstalter der Gas-Griller am Oberdeck verwendet wird, haftet der Veranstalter für den sorgsamsten Umgang und haftet für sämtliche Schäden und Folgeschäden.

8. Rücktritt/Kündigung durch die Reederei

Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Unternehmens zu gefährden droht sowie im Falle höherer Gewalt, kann die Reederei die Veranstaltung absagen.

9. Haftungshinweise

- Rechtswahl
Der Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht. Sollte gleichzeitig ein internationales Übereinkommen Anwendung finden, so ist dieses vorrangig anzuwenden.
- Haftungsgrundlage
Reederei Richtfeld haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch eine Person der Schiffsbesatzung bzw. einen Erfüllungsgehilfen in Ausführung seiner Dienstverrichtung schuldhaft verursachte Schäden. Eine Haftung wird nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz übernommen.
- Haftungsbeschränkung
Die Haftung für Sach- und Personenschäden, die an Bord mit dem Betrieb des Schiffes in unmittelbarem Zusammenhang eingetreten sind, sind gemäß Binnenschiffahrtsgesetz beschränkt. Dem Aushang über die Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln an Bord ist Folge zu leistend) Änderungsvorbehalt. Wird durch höhere Gewalt, z.B. Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser, durch Arbeitsniederlegung, Havarien, Schiffahrtssperren oder ähnliches, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen eine Änderung der Schiffsenteilung erforderlich oder kann aus solchen Gründen die Fahrt nicht, oder nur zum Teil ausgeführt werden, so kann der Veranstalter daraus keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche herleiten. Er hat nur Anspruch auf Erstattung bzw. Teilerstattung des vorausbezahlten, nicht in Anspruch genommenen Entgeltes. Die Verfügungsgewalt des Schiffes liegt ausschließlich bei der Reederei Richtfeld.

10. Beschädigungen

Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Die Reederei kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Um Beschädigungen der Schiffe vorzubeugen,

ist das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit der Reederei Richtfeld abzustimmen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere das Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht; im Zweifelsfall kann die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangt werden.

11. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der ursprünglich gewollten Bestimmung in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung, unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Parteien am nächsten kommt.

12. Allgemeine Beförderungsbestimmungen

Gesetzliche Vorschriften (Auszug), grundsätzlich österreichische(s) Recht und Vorschriften. Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Stege, Zugänge und Treppen benutzen. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Die Fahrgäste müssen die Weisungen des Schiffsführers oder der beauftragten Personen befolgen. Fahrgäste und sonstige Benutzer der Anlegestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen. Die Fahrgäste und sonstige Personen an Bord haben die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen, die dieser im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt und von Personen sowie der Ordnung an Bord und auf Landungsplätzen erteilt.

Personen, von denen eine Gefährdung des Schiffahrtsbetriebes oder eine Belästigung der übrigen Fahrgäste zu befürchten ist, sind von der Beförderung auszuschließen.

Verhalten der Fahrgäste:

Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

- die Ausgangstüren bzw. Absperrgitter eigenmächtig zu öffnen,
 - sich ständig in den Gängen bzw. vor den Ausgängen aufzuhalten,
 - das Schiff zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen von Zigaretten und brennender Asche,
 - Gegenstände in den Fluss zu werfen,
 - auf den Bänken zu stehen und auf den Tischen bzw. Schiffsreling zu sitzen, bzw. zu stehen oder diese zu besteigen,
 - den Körper oder Teile davon durch oder über die Öffnungen der Schiffsreling zu beugen oder zu stecken,
 - auf das Dach hinaufzusteigen oder die Scheuerleiste oder abgesperrte Teile des Schiffes zu begehen,
 - aus den Schiffen zu lärmern, ohne Zustimmung des Kapitäns zu musizieren, sowie mitgebrachte elektrische Geräte, Rundfunkgeräte und dergleichen zu betreiben,
 - und mitgebrachte Speisen und Getränke ohne Zustimmung des Kapitäns an Bord zu konsumieren.
- Der Reiseleiter einer Gesellschaftsreise bzw. die Aufsichtsperson einer Kinder- oder Jugendgruppe ist für seine Fahrteilnehmer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass seine Gruppe die Bestimmungen der gegenständlichen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen einhält. Dies gilt ebenso für Eltern, Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen. Das Schiffahrtsunternehmen ist berechtigt, von Personen die das Schiff oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen, schuldhaft beschädigen oder über Bord werfen, die Reinigungs-, Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten einzubezahlen. Das Verteilen von Werbematerialien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schiffahrtsunternehmens gestattet. Es ist verboten, ohne entsprechende Genehmigung Waren auf den Schiffen anzubieten, zu verkaufen oder zu verschenken.

Ausschluss von der Beförderung:

Grundsätzlich besteht keine Beförderungspflicht durch das Schiffahrtsunternehmen, im Besonderen von:

- Personen, die den geforderten Fahrpreis nicht bezahlen oder nicht bezahlt haben,
- Personen, die mit einer anzeigepflichtigen Krankheit behaftet sind oder aus Gründen wie Trunkenheit, unangebrachtes Benehmen usw., das den übrigen Fahrgästen offenbar lästig fallen würde,
- Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitperson. Als Begleitperson kann ein Kind ab 12 Jahren fungieren.
- Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, ausgen. Organe der öffentlichen Sicherheit,
- Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder die Anweisung des Kapitäns oder seines Beauftragten nicht beachten oder die Anweisungen des Kapitäns zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung an Bord nicht folgeleisten. Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen, oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der Fahrgast über Aufforderung des Kapitäns bei der nächsten Anlegestelle das Schiff zu verlassen. Das Fahrtgelt wird dabei nicht rückerstattet. Wird dies durch den Fahrgast verweigert, so wird über die Bordkommunikationsanlage die nächstgelegene Sicherheitsdienststelle verständigt und das Eintreffen der Sicherheitskräfte abgewartet. Sämtliche dabei entstehende Kosten und werden diesem Fahrgast verrechnet.

Beförderung von Gepäck und Tieren:

Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der Mitfahrgäste unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann, gelten als Handgepäck. Fahrräder oder Kinderwagen wird/werden unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes nach den gegebenen Möglichkeiten befördert. Sonstige Waren oder Gegenstände werden nicht befördert.

Hunde dürfen unentgeltlich mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Die Hunde müssen an kurzer Leine gehalten und bissige Hunde müssen mit einem bissicheren Maulkorb versehen werden.

Verlorene und zurückgelassene Gegenstände:

Gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Schiffspersonal zu übergeben. Das Schiffahrtsunternehmen behandelt die abgelieferten Fundgegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Finden verlorener oder zurückgelassener Sachen.

Haftung:

Grundsätzlich sind jegliche Schäden an Personen oder Sachen sofort dem Kapitän zu melden. Spätere Schadensmeldungen werden nicht anerkannt und somit wird keinerlei Schadensersatz geleistet. Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Unternehmen für das schuldhaft Verhalten seines Personals nach den österreichischen, gesetzlichen Bestimmungen.

Sonstiges:

Sonderfahrten mit Einzelticket werden nur bei einer Mindestbeteiligung von 12 erwachsenen Personen durchgeführt. Für Verspätungen, Fahrausfälle und deren Folgen oder Folgekosten wird durch die Reederei nicht gehaftet. Bei Verspätung der Fahrgäste, wird die Fahrt verkürzt, oder gegen Entgelt verlängert, wenn anschließend keine weitere Schiffsbuchung vorliegt.

Der Fahrpreis ist in BAR in EURO beim Betreten des Schiffes zu entrichten, oder vorab auf das Konto der Reederei Richtfeld zu überweisen. Der Einzahlungsbeleg ist vor Antritt der Fahrt vorzuweisen. Die Kosten für die Konsumation an Bord sind ebenfalls in BAR in den o.a. Währungen vor dem Verlassen des Schiffes beim Servicepersonal zu entrichten. Schecks oder Kreditkarten und ähnliche Zahlungsmittel werden nicht angenommen.

Bei grenzüberschreitenden Fahrten müssen entsprechende Ausreisepapiere vom Fahrgast mitgeführt werden.

Stand: Juni 2017

Reederei Richtfeld

Peter Richtfeld

Egon Schiele Str. 3

A-4600 Wels

Tel.: +43-660-6688333

Email: office@ms-sissi.at

Web : www.ms-sissi.at